

**Verordnung  
des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Geierswalder Heide“**

16. Juli 2014  
vom.....

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 23 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, sowie § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

**§ 1  
Festsetzung als Naturschutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Geierswalder Heide“

**§ 2  
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 128,94 ha. Darin enthalten ist eine Naturentwicklungszone mit einer Größe von mindestens 40,0 ha.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich etwa 1 km nordöstlich des Ortsteiles Geierswalde der Gemeinde Elsterheide im Landkreis Bautzen und grenzt an das Südufer des Partwitzer Sees. Es beinhaltet im Wesentlichen die Offenflächen und die bewaldeten Flächen nordöstlich von Geierswalde bis zum Südufer des Partwitzer Sees. Umfasst sind auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide, Gemarkung Scado, Flur 2 die Flurstücke Teile von (T. v.) 5/6, T.v.5/3 und in der Gemarkung Geierswalde, Flur 2 die Flurstücke 338/1, 344/1, 357/8, 358/1, 363/3, 364/3 und 368/2, T. v. 360/1.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:10000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Grenze der Naturentwicklungszone ist in einer Ergänzungskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5000 gelb eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung eines typischen Ausschnittes der Bergbaulandschaft des Oberlausitzer Braunkohlereviere. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Bewahrung der Einzigartigkeit derartiger Lebensräume im Hinblick auf die Unzerschnittenheit, Standortdynamik, Nährstoffarmut, Arten- und Biotopausstattung sowie das hohe Entwicklungspotenzial durch das Zulassen und zielgerichtete Fördern naturnaher Entwicklungen und Prozesse (Prozessschutz) einerseits und die naturschutzfachliche Lenkung der Sanierungsprozesse auf der anderen Seite.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Bewahrung und Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der komplexen Lebensräume,
2. der Erhalt einer unzerschnittenen, störungsarmen komplexen Naturentwicklungszone auf nährstoffarmen Kippenböden durch Zulassen natürlicher Entwicklungsprozesse (Prozessschutz),
3. der Schutz und die Erhaltung der insbesondere an der Nordgrenze des Gebietes sowie auf den Schneisen im Zentrum der Geierswalder Heide entstandenen ökologisch wertvollen Sekundärlebensräume (z. B. Sandmagerrasen, Pionierwald) durch die Beschränkung von Aufforstungsmaßnahmen auf mosaikartige Wald-/Offenlandkomplexe einerseits, sowie
4. die zielgerichtete Offenhaltung ausgewählter ökologisch wertvoller Offenland- und Halboffenlandbereiche durch periodische Gehölzreduzierung (periodisch unterbrochene Sukzession),
5. die Entwicklung der vorhandenen naturfernen Aufforstungen mit zum Teil nicht heimischen Baumarten zu naturnahen Waldbeständen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation durch einen sukzessiven Waldumbau (gelenkte Sukzession)
6. die Erhaltung bzw. zielgerichtete Entwicklung des durch die Flutung der Restseen entstandenen nährstoffarmen Stillgewässers einschließlich von Flachwasserbereichen sowie einer charakteristischen Ufer- und Verlandungszone als Vorkommens- und Vermehrungsstätte für wassergebundene Vogelarten, Amphibien und Libellen,
7. die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die vorhandenen und sich in Zukunft einstellenden besonders oder streng geschützte Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten,

8. die Sicherung, Pflege und Entwicklung der im Gebiet vorhandenen oder sich in Zukunft einstellenden besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind den Wasserhaushalt des Gebiets über das im Sanierungsrahmenplan festgelegte Maß hinaus zu verändern bzw. Gewässer zu verunreinigen;
5. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder einzubringen;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

11. zu zelten, zu lagern, zu baden, Boot zu fahren, Motorsport zu betreiben, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten;
12. Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
17. stehendes und liegendes Totholz zu entfernen;
18. Fremdkörper in Gehölzen zu verankern;
19. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
20. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder tiefer als 300 m über Geländeoberfläche zu fliegen;
21. Sportveranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Waldflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
  - 1.1. die Zielvereinbarung zur Bewirtschaftung von Flächen des Nationalen Naturerbes eingehalten wird;
  - 1.2. Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden; die Maßgabe gilt nicht für Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; auf § 30 Abs. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270), wird verwiesen;
  - 1.3. zur Verjüngung des Waldbestandes und zum Waldumbau nur standortheimische Laubgehölze einzubringen sind;

- 1.4. Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen;
- 1.5. bislang vorhandene Offenland- und Pionierwaldbereiche nicht aufzuforsten sind;
2. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
  - 2.1 die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
  - 2.2 die Jagd mit Lebendfallen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
  - 2.3 die Anlage von Wildäckern, Fütterungen oder Salzleckstellen in dem Gebiet verboten ist;
  - 2.4 Bewegungsjagden nur zulässig sind, wenn die Naturschutzbehörde eine Genehmigung erteilt hat;
  - 2.5 die Jagd im geschützten Uferbereich des Partwitzer Sees (200 m von der Stauziellinie des Gewässers entfernt) sowie in der gesamten Naturentwicklungszone unterbleibt, die Nachsuche bleibt zulässig;
  - 2.6 die Jagd auf Federwild im gesamten Gebiet verboten ist;
3. für Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten; einschließlich Dokumentation und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden;
4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden;
5. für behördlich angeordnete und von der Naturschutzbehörde zugelassene Beschilderungen;
6. für Maßnahmen im Rahmen der bergbaulichen und wasserbaulichen Sanierung gemäß den Festlegungen im Sanierungsrahmenplan Skado/Koschen bzw. der Abschluss- und Sonderbetriebspläne oder bestehender öffentlich-rechtlicher Aufforstungsverträge zwischen der LMBV GmbH und dem Staatsbetrieb Sachsenforst mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
7. für erforderliche Sicherungsarbeiten, die durch den Altbergbau erforderlich werden;
8. für notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach jeweiliger Anzeige bei der Naturschutzbehörde;

9. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
10. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) § 4 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 12 gelten nicht für das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November außerhalb der Naturentwicklungszone in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Naturschutzbehörde kann darüber hinaus zur Gewährleistung des Schutzzweckes weitere Flächen zeitlich befristet sperren.

(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsgrundsätze**

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. im Bereich der Naturentwicklungszone auf einer Gesamtfläche von ca. 40 ha auf ausgewählten Standorten eine ungestörte Entwicklung entweder sofort oder nach ersteinrichtenden oder biotopenkenden Maßnahmen zuzulassen,
2. die naturfernen forstlichen Monokulturen (Roteiche, Kiefer, Pappel, Robinie) durch Waldumbaumaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu naturnahen Mischwaldbeständen mit einer standorteigenen Baumartenzusammensetzung entsprechend den potenziell natürlichen Waldgesellschaften zu entwickeln,
3. durch eine naturschutzorientierte Waldbiotoppflege die Entwicklung und Erhaltung geeigneter Strukturen und Habitatqualitäten für besonders oder streng geschützte Fledermaus-, Vogel-, Reptilien und Insektenarten zu ermöglichen,
4. die für den avi- und entomofaunistischen Artenschutz wichtigen Offenlandflächen insbesondere im Norden und im Bereich der Waldwege und -schneisen durch geeignete Pflegemaßnahmen im Prozessablauf zu erhalten bzw. in Teilbereichen, wie z.B. im Zentrum des Schutzgebietes, durch Aufflichtung einzelner Waldflächen und -ränder gezielt zu mehren,
5. durch die Zulassung von natürlichen Prozessen und eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung die Entwicklung geeigneter Waldrandstrukturen und leicht verbuschter Heide- und Magerrasenstandorte mit offensandigen Stellen als

Lebensraum für besonders oder streng geschützte Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten des Halboffenlandes zu ermöglichen.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG wird verwiesen.

## **§ 7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 39 SächsNatSchG zu verfahren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets über das im Sanierungsrahmenplan festgelegte Maß hinaus zu verändern bzw. Gewässer zu verunreinigen;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder

sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;

10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, badet, Boot fährt, Motorsport betreibt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Straßen und Wege betritt, befährt, oder auf diesen reitet;

13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde unangeleint laufen lässt;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält;

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 stehendes oder liegendes Totholz entfernt;

18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Fremdkörper in Gehölzen verankert;

19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt;

20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Luftfahrzeuge startet oder landet oder tiefer als 300 Meter über Geländeoberfläche fliegt;

21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Sportveranstaltungen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1.1 die Zielvereinbarung zur Bewirtschaftung von Flächen des Nationalen Naturerbes nicht einhält;

2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1.2 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;

3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1.3 zur Verjüngung des Waldbestandes und zum Waldumbau nicht standortheimische Gehölze einbringt;

4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1.4 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkatastrophen ohne Genehmigung oder ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde veranlasst;

5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1.5 bislang vorhandene Offenland- und Pionierwaldbereiche aufforstet;
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.1 Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet oder anlegt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.2 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde mit Lebendfallen jagt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.3 Wildäcker, Fütterungen oder Salzleckstellen in dem Gebiet anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.4 Bewegungsjagden ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.5 die Jagd im geschützten Uferbereich des Partwitzer Sees bzw. in der Naturentwicklungszone durchführt.
11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2.6 Federwild jagt;
12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten; einschließlich Dokumentation und Sicherungsarbeiten vornimmt, die nicht von der Naturschutzbehörde genehmigt worden sind;
13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde durchführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Bautzen, den **16. Juli 2014**



Birgit Weber  
Beigeordnete